

Dr. Ellen Euler, LL.M.
Stellvertreterin d. Geschäftsführers
T +49 30 266-411430
+49 151 52751570
F +49 30 266-311430
e.euler@hv.spk-berlin.de

Berlin, 21.03.2017

Position

zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des
europäischen Urheberrechts

vom 14.09.2016 – COM (2016) 592 final bis COM (2016) 596 final

Kulturerbeeinrichtungen in Europa benötigen eine digitale Visualisierungsschranke!

die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) hat den Auftrag, die digitalen Bestände der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland frei und kostenlos über ein zentrales Portal miteinander zu vernetzen und zugänglich zu machen. Sie stellt damit sicher, dass sich in der digitalen Welt der Kulturreichtum der analogen Welt widerspiegelt. Im Zusammenspiel mit anderen nationalen Angeboten und der europäischen digitalen Bibliothek Europeana soll so der Kulturreichtum Europas digital sichtbar gemacht werden und der Dominanz der im angloamerikanischen Raum gestarteten Digitalisierungsprojekte von Google (Books, History, Art) etwas Substanzielles entgegengesetzt werden. Europeana ist seit 2008 online und macht mittlerweile über 54 Millionen Inhalte verfügbar. Die DDB ist seit 2010 mit nunmehr über 20 Millionen Nachweisen online, von denen fast 8 Millionen mit digitalem Inhalt hinterlegt sind. Das besondere gegenüber anderen Angeboten im Internet ist die sparten- und medientypübergreifende Zusammenführung aus Bibliotheken, Museen, Archive, Einrichtungen der Denkmalpflege und Wissenschaft. Zur Zeit kooperieren 326 Kulturerbeeinrichtungen mit der DDB und machen Texte, Bilder, Archivalien, Ton, Skulpturen usw. über einen zentralen Einstiegspunkt nach gemeinsam definierten Standards zugänglich und vermitteln so unsere kulturellen Werte. Die Nutzungszahlen steigen stetig und haben sich in den letzten Jahren vervielfacht. Sie zeigen das große Interesse an Kultur und Wissen online und die im Umfeld von Europeana und DDB entstandenen vielfältigen Projekte von „Kulturhackathons“ bis hin zu „Collection Days“ zeigen die Potentiale, aber auch die Herausforderungen der Zusammenführung heterogener Daten und Vernetzung von Kulturdaten und Objekten aus unterschiedlichen Quellen.

Für Jedermann ist sichtbar und unbestreitbar geworden, dass es sich lohnt, in eine übergreifende und nachhaltige Struktur für die Zugänglichmachung, Vernetzung und Präsentation des Kultur- und Wissensbes zu investieren.

Europeana und DDB haben ihre wesentlichen Ziele erreicht. Aber:

- Das Angebot von Europeana und DDB kann nur so weitreichend sein, wie die digitalen Angebote der Kulturerbeeinrichtungen, die sie miteinander in Beziehung setzen und vernetzen.
- *Europeana und DDB agieren in einem Rechtsraum (Europa), der mit seinem unzureichendem und abschließenden Schranken-katalog die Möglichkeiten der Kulturerbeeinrichtungen massiv einschränkt, sodass diese, anders als Kulturerbeeinrichtungen oder Google Projekte im angloamerikanischen Rechtsraum unter der Fair-Use-Doktrin, keine nennenswerte Massendigitalisierung betreiben können, geschweige denn, umfangreich Bestände zugänglich machen können.* Sowohl in der Europeana, als auch in der DDB gibt es nachweislich ein schwarzes Loch des 20. Jahrhunderts.

Ein barrierefreier Zugang zu Kultur und Wissen über das Internet setzt geeignete rechtliche Rahmenbedingungen voraus. Als gemeinsames Sprachrohr der Kulturerbeeinrichtungen in Deutschland unterstützt die DDB die Kulturerbeeinrichtungen in ihren Digitalisierungsbemühungen und bringt über einen Think Tank, dem Experten auf dem Gebiet des digitalen Kulturerbes angehören (<https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/think-tank-kulturelles-gedaechtnis-digital>), insbesondere zum Ausdruck, welche rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit sich die digitalen Angebote aus den Kulturerbeeinrichtungen bestmöglich über das Internet vernetzen lassen. *Auf den verschiedenen Sitzungen, sowie den Bemühungen der DDB im Hinblick auf einen Gesamtvertrag für die Visualisierung der Kulturschätze aus den Einrichtungen in Deutschland ist offenbar geworden, dass die Kulturerbeeinrichtungen weitergehende Schrankenbestimmungen, insbesondere eine **Visualisierungsschranke** benötigen, um das erklärte politische Ziel der digitalen und grenzüberschreitenden Zugänglichkeit unseres europäischen kulturellen Erbes realisieren zu können.*

Hintergrund

Dass die Kommission explizit die *Erhaltung des kulturellen Erbes* und außerdem die *grenzüberschreitenden Nutzung von vergriffenen Werken zur Erleichterung der Zugänglichkeit von Kultur* als Schwerpunktthema benennt, ist bemerkenswert und als großer Erfolg für die Kulturerbeeinrichtungen zu werten, aber nicht ausreichend.

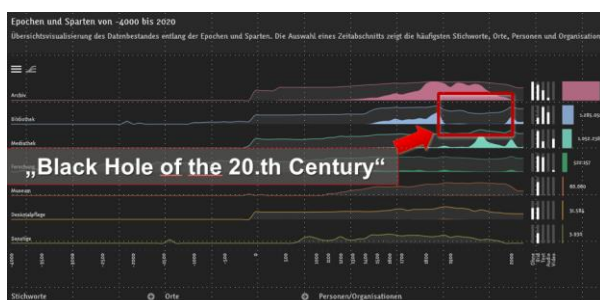
1. Digitale Erhaltung ist die Grundvoraussetzung für die spätere und nachhaltige Zugänglichkeit unseres kulturellen Erbes über das Internet. Der Schaffung einer ausdrücklichen und verpflichtenden **Schrankenbestimmung wie in Art.5** des Richtlinienentwurfes, welche es *Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, Werke und sonstige Schutzgegenstände, unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck des Erhalts dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang zu vervielfältigen*, ist daher voll zu unterstützen.

Sie sollte allerdings nicht auf Werke beschränkt sein, die sich *dauerhaft im Bestand der Einrichtung befinden*. Denn damit lässt sich insbesondere nicht der Erhalt des originär und nur flüchtig über das Internet verfügbaren digitalen Kulturerbes sicherstellen. Die Schrankenbestimmung sollte also weiter gefasst sein und alle Erhaltungsmaßnahmen privilegieren, die notwendig sind, um den Bestand und Sammlungsauftrag der entsprechenden Einrichtung nachhaltig abzusichern. Zudem sollte besondere Sorgfalt auf die **Begriffsbestimmungen in Art. 2** des Richtlinienentwurfes gelegt werden. Unter den Begriff „Einrichtungen des Kulturerbes“ fallen dort bislang nur Museen, Bibliotheken, Archive und Mediatheken. Was aber gilt für die *Einrichtungen der Denkmalpflege*, die insbesondere im europäischen Kulturerbejahr 2018 „Sharing Heritage“ eine hervorgehobene Bedeutung haben, oder die *universitären wissenschaftlichen Sammlungen*? Auch diese Einrichtungen müssen Vervielfältigungen zu Erhaltungszwecken vornehmen können und die Digitalia nutzen und unser Kulturerbe über das Internet für alle zugänglich machen können.

2. Digitale Zugänglichkeit unseres Kulturerbes über das Internet ist das erklärte politische Ziel der Europäischen Union. Seit 2008 arbeitet Europeana für Europa in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern aus Europa an diesem Ziel. In Deutschland kumulieren die Digitalisierungsbemühungen aus Bund, Ländern und Kommunen in der DDB. Anhand der aggregierten digitalen Angebote zeigen sich deutlich zwei Probleme:

Zum einen kann man deutlich sowohl in Europeana, als auch in der DDB ein schwarzes Loch des 20. Jahrhunderts erkennen, zum anderen sind die Museen im Hinblick auf die Menge an Inhalten, die sie liefern, gegenüber der Gesamtzahl die sie ausmachen, deutlich unterrepräsentiert.

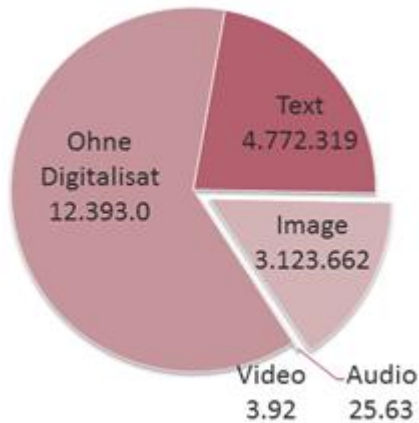
Folgende Schaubilder verdeutlichen dies für die DDB:



30 Bibliotheken liefern
6.108.610 digitale Objekte
4.672.671 davon mit Digitalisat



110 Museen liefern
993.573 digitale Objekte
895.775 davon mit Digitalisat



Obwohl versucht wird, eine gewisse Ausgewogenheit der Inhalte herzustellen, spiegelt die Bandbreite der Angebote nicht die Bandbreite des kulturellen Angebots wider. Text ist deutlich über- und Bild, sowie Bewegbild und Ton, sind in der DDB deutlich unterrepräsentiert.

Das liegt zum einen an multiplen Rechteinhaberschaften an Film- und Tonwerken, als auch daran, dass die Inhalte wie Bild in zeitgenössischen Museen noch geschützt sind und Rechteinhaber der Zugänglichmachung zustimmen müssten.

Dabei ist die Zugänglichmachung von Film- oder Tonwerken, von der von Abbildungen zu unterscheiden. Während erstere einen substituierenden Werkgenuss ermöglichen, ermöglicht der Genuss von Abbildungen keinen substituierenden und konsumierenden, sondern nur einen veranschaulichenden Werkgenuss.

Bei der Zugänglichmachung unseres Kulturerbes wird gegenwärtig nicht aktive Gedächtnispolitik betrieben und eine Auswahl aus sammlungstheoretischen und erinnerungspolitischen Gründen aus dem Kulturerbe getroffen, damit dieses repräsentativ zugänglich gemacht wird, sondern es sind vor allem rechtliche Gesichtspunkte, die darüber entscheiden, was über das Internet zugänglich gemacht wird. *Zeitgenössische Werke und Werke mit vielen unterschiedlichen Rechteinhabern wie Film- oder Tonwerke, sind daher deutlich unterrepräsentiert.*

Seit 2013 versucht die DDB einen Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft für Werke der bildenden Kunst (VG Bild-Kunst) zu schließen, um zu erreichen, dass Abbildungen von diesen Werken in der DDB, sowie auf den Seiten der Datengeber der DDB gezeigt werden dürfen, um letzteren den Lizenzierungsaufwand zu ersparen. Nachdem die EuGH Rechtsprechung (zuletzt Sanoma, Svensson, BestWater) jedoch im Embedding keine urheberrechtliche Nutzungshandlung (öffentliche Wiedergabe) sieht, sind die Verwertungsgesellschaften nicht bereit zu lizenzieren. Sie befürchten in der ersten rechtmäßigen Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts über das Internet eine erschöpfende Nutzung, auf die aufbauend Dritte rechtmäßig framen und die Inhalte auf eigene Seiten einbetten könnten, ohne dass erkennbar wäre, wo der Inhalt herkommt, und ohne lizenzieren zu müssen. Die DDB und Bild-Kunst führen zur Frage, ob letztere ihre Vertragspartner verpflichten kann, Framing durch Technologie zu verhindern, derzeit ein Musterverfahren vor dem Landgericht Berlin.

Selbst wenn die DDB im Ergebnis Abbildungen von Werken der bildenden Kunst lizenzieren kann, ohne sie gegen Framing schützen zu müssen, ist sie damit noch nicht zu grenzüberschreitender Nutzung oder Lieferung der Inhalte an die Europeana berechtigt. Das Problem der kumulativen und intransparenten Lizenzierungen durch verschiedene Einrichtungen des Kulturerbes und zusätzlich von DDB und Europeana (wobei fraglich ist, wer die Gebühren für Europeana übernimmt) ließe sich nur durch einen Gesamtvertrag beheben, der insbesondere grenzüberschreitende Nutzungen erlauben müsste.

Der Abschluss eines solchen Vertrages ist, zumindest solange die Rechtsprechung zum Embedding dieses als urheberrechtlich irrelevante Handlung einstuft, nicht absehbar. Die Schwierigkeit zu einer Lizenzierungslösung zu kommen, macht deutlich, dass die Lizenzierungslösung für vergriffene Werke in der Form, wie von der Kommission vorgeschlagen, nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen wird und die ganze Bandbreite der kulturellen Angebote aus den Einrichtungen des Kulturerbes auch zukünftig nicht gezeigt werden kann.

Handlungsbedarf

Um die Kulturerbeeinrichtungen und Europeana sowie DDB aus der Konfliktzone herauszunehmen, ist für diese eine bereichsspezifische Schrankenregelung analog Art. 5 des Richtlinienvorschlages der Kommission für die visualisierende Nutzung der Bestände zu schaffen. (Nur) Den Kulturerbeeinrichtungen sollte erlaubt sein unser Kulturerbe unabhängig von der Frage ob geschützt oder nicht, im Internet visualisierend zu erschließen.

Visualisierend heißt für Bild gegen Nachnutzungen geschützt, für Ton- und Filmwerke als kurze Sequenz und für Volltext als „Leseprobe“, wobei der Umfang nach dem Drei-Stufen-Test die Nutzung auf dem Primärmarkt der Rechteinhaber nicht beeinträchtigen darf.

Die benannte visualisierende Darstellung ermöglicht keine substituierende, konsumierende Nutzung der Werke, sondern vermittelt nur einen ersten Eindruck. Gerade diesen zu ermöglichen ist aber für die Museen, welche anders als Archive ihre Bestände nicht nur textuell erschließen können, von hervorgehobener Bedeutung. Sie hilft außerdem den Rechteinhabern, dass ihre Werke nicht in Vergessenheit geraten und überhaupt kommerziell gegebenenfalls noch einmal nachgefragt werden.

Wenn die substituierende, konsumierende Nutzung ermöglicht wird, wie z.B. bei der Zugänglichmachung von Ton- und Filmwerken in voller Länge, oder auch Volltext, bliebe es bei der Lizenzierungsnotwendigkeit. Wo sich diese gegenwärtig mangels Verwertung nicht realisieren lässt, also für vergriffene Werke, sollte es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Lizenzierungslösung bleiben. Diese erfasst zwar nicht das Kulturerbe in seiner ganzen Bandbreite und verlangt aufwendige Recherchen und Infrastrukturen, würde im Ergebnis aber eine substituierende Nutzung ermöglichen, die den Aufwand rechtfertigt und, wenn Kapazität und Mittel vorhanden sind, über eine Vorschau hinaus Zugänglichkeit ermöglicht. Die reine Visualisierung, die im Ergebnis nur dem Vergessen der im Kanon unseres kulturellen Gedächtnisses befindlichen Werke entgegenwirkt und sie auch im Interesse der Rechteinhaber im aktuellen Gedächtnis präsent hält, ohne eine substituierende, konsumierende Nutzung zu erlauben, muss hingegen erlaubnisfrei auf der Grundlage einer Schrank möglich sein.

Kulturerbeeinrichtungen und Europeana sowie DDB agieren in diesem Zusammenhang nicht kommerziell, sondern verfolgen Ziele von allgemeinem Interesse, die rechtfertigen, Rechte von Rechteinhabern in gewissem Maße einschränken. Andernfalls würden die Angebote aus den Kulturerbeeinrichtungen in gefährliche Nähe zu den Diensteanbietern aus Art. 13 des Richtlinienvorschlages rücken. Schon jetzt wird an diese das Verlangen der Rechteinhaber herangetragen, Schutztechnologien einzusetzen und Mechanismen zu schaffen, die eine eindeutige Identifizierung und Filterung geschützter Werke zulässt.

Die Frage, ob das Embedding als eigenes Recht im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe geregelt werden sollte, darf nicht auf dem Rücken der Kultur ausgetragen werden. Es ist ein gemeinsames Anliegen von Rechteinhabern, Verwertern und Kulturerbeeinrichtungen, unser kulturelles Erbe und unsere kulturellen Werte digital über das Internet verfügbar zu machen. Dies muss zumindest visualisierend ohne aufwendige Lizenzierungsverfahren praktikabel und umsetzbar sein. Der Museumsbund hat dies schon 2012 in einem Positionspapier dargestellt und eine Visualisierungsschranke gefordert (siehe: http://www.museumsbund.de/fileadmin/geschaefts/presse_u_kurzmitteilungen/2012/Positionspapier-Kulturelles_Erbe_im_Internet_sichtbar_machen_Januar_2012.pdf und Anlage). An der Situation hat sich seither nichts verändert.

Fazit

Das im Richtlinienvorschlag von der Kommission auf Seite 5 verlautbarte Ziel, dass dieser „die Verbreitung europäischer kultureller Werte verbessern und sich positiv auf die kulturelle Vielfalt auswirken“ soll, lässt sich nur durch eine bereichsspezifische digitale Visualisierungsschranke für Einrichtungen des Kulturerbes effektiv verwirklichen.

*Daher ist eine **Schrankenregelung, die Kulturerbeeinrichtungen die digitale Visualisierung ihrer Bestände über das Internet grenzüberschreitend erlaubt, einzubringen!** Eine solche würde enorme Kapazitäten in den Kulturerbeeinrichtungen freisetzen und nur so kann das europäische Kulturerbe quantitativ und qualitativ sichtbar bleiben. Damit der Drei-Stufen-Test bestanden wird, ist daran zu denken, die Kulturerbeeinrichtungen gegebenenfalls zu Schutzmaßnahmen zu verpflichten.*

Für die substituierende, konsumierende Nutzungen erlaubende **Zugänglichmachung vergriffener Werke in voller Länge** bzw. in vollem Umfang, ist dem Vorschlag der Europeana Foundation zuzustimmen, die von der Kommission vorgeschlagene **Lizenzierungslösung** punktuell zu verbessern und um eine Rückfall-schrankenlösung zu ergänzen.

Gezeichnet Berlin 21.02.2017,



Die Unterzeichnerin ist Stellvertreterin des Geschäftsführers der Deutschen Digitalen Bibliothek für Kommunikation, Recht und Finanzen und leitet und verantwortet den Bereich Recht und öffentliche Angelegenheiten. Außerdem ist sie gewähltes Mitglied des Europeana Members Council.